



Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Datum 29. September 2014
Verfasser Markus Brülisauer
Dominik Thiel

Markus Brülisauer

zur Kenntnis Jagdgesellschaften
Jagdkommission

Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T 058 229 32 88
markus.brueelisauer@sg.ch
www.jagd.sg.ch

Leistungsorientierte Abgeltung für Luchs- bzw. Wolfsmonitoring

Die Meldungen haben im Jagdjahr 2013 / 2014 in einem Mass zugenommen, so dass die finanziellen Ansätze angepasst werden müssen. Sie haben insgesamt fast die Summe von Fr. 100'000.-- erreicht. Weiter müssen wir Einschränkungen für wiederkehrende Meldungen machen, ansonsten das gleiche Tier mehrmals pro Monat am gleichen Ort entschädigt werden muss.

1 Luchs

Abgesprochen mit der Arbeitsgruppe Luchsmanagement und mit der Jagdkommission erhalten die Jagdgesellschaften für die Mithilfe beim Überwachen des Luchsbestandes Abgeltungen. Für die korrekte Abwicklung braucht es Kriterien.

Allgemein

- Es werden nur Leistungen der Jägerschaft abgegolten. Auf Meldungen von Nichtjägern (inkl. Wildhut) besteht kein Abgeltungsanspruch.
- Die Abgeltungen werden pro Jagdjahr (1. April - 31. März) und pro Jagdgesellschaft verrechnet.
- Direkte und indirekte Beobachtungen müssen sofort, spätestens innert 24 Stunden per Telefon dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- In der Regel überprüft der Wildhüter den Sachverhalt innert 48 Stunden. Kann ein Nachweis nicht bestätigt werden, besteht kein Anspruch auf Abgeltung.
- Die Entschädigung für Luchs- und Wolfnachweise zusammen beträgt höchstens 20 % des Jahrespachtzinses des Revieres.

Es gelten folgende Kriterien:

1. Erster im Revier pro Jagdjahr gemeldeter durch den zuständigen Wildhüter Fr. 800.-- bestätigter Nachweis (Riss, Spur, Foto von Luchs).



2. Für weitere durch den zuständigen Wildhüter bestätigte Nachweise (Risse, Spuren, Fotos von Luchsen). Fr. 400.--
Vorbehalt:
Nur einmal innert zwei Monaten für Wiederholungsnachweise im gleichen Rayon.
3. Für Direktbeobachtungen von Luchsen ohne Fotonachweis. Fr. 100.--
Hinweis:
 - Direktbeobachtungen werden auch rückwirkend abgegolten, wenn im Revier ein Luchsnachweis vom zuständigen Wildhüter bestätigt wurde.
4. Zusätzlich bei bestätigten Nachweisen gemäss Punkt 1 bzw. 2, wenn Luchse identifiziert werden können. Fr. 1000.--
Vorbehalt:
 - Nur einmal pro Jagdjahr und pro Luchs (gilt auch pro Jungluchs).

2 Wolf

Analog zu den Ausführungen unter Punkt 1 erhalten die Jagdgesellschaften für die Mithilfe beim Überwachen des Wolfbestandes Abgeltungen.

Allgemein

- Es werden nur Leistungen der Jägerschaft abgegolten. Auf Meldungen von Nichtjägern (inkl. Wildhut) besteht kein Abgeltungsanspruch.
- Die Abgeltungen werden pro Jagdjahr (1. April - 31. März) und pro Jagdgesellschaft verrechnet.
- Direkte und indirekte Beobachtungen müssen sofort, spätestens innert 24 Stunden per Telefon dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- In der Regel überprüft der Wildhüter den Sachverhalt innert 48 Stunden. Kann ein Nachweis nicht bestätigt werden, besteht kein Anspruch auf Abgeltung.
- Die Entschädigung für Luchs- und Wolfnachweise zusammen beträgt höchstens 20% des Jahrespachtzinses des Revieres.
- Aufnahmen an Luderplätzen/Futterstellen werden nicht entschädigt.

Es gelten folgende Kriterien:

1. Erster im Revier pro Jagdjahr gemeldeter durch den zuständigen Wildhüter bestätigter Nachweis (Riss, Kot, Spur, Foto von Wolf). Fr. 800.--
2. Für weitere durch den zuständigen Wildhüter bestätigte Nachweise (nur Risse oder Fotos von Wölfen). Fr. 400.--
Vorbehalt:
Nur einmal innert zwei Monaten für Wiederholungsnachweise im gleichen Rayon.



3. Zusätzlich bei bestätigten Nachweisen gemäss Punkt 1 bzw. 2, wenn Wölfe Fr. 1000.-- molekulargenetisch individuell identifiziert werden können¹.

Vorbehalt:

- Nur einmal pro Jagdjahr und pro Wolfsindividuum.

¹Die molekulargenetisch individuelle Identifizierung wird gemäss KORA aus Kostengründen nur noch bei Wölfen ausserhalb der bekannten Aufenthaltsgebieten durchgeführt.